Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 37 (1892)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

37. Jahrgang. 1892.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins
und des Pestalozzianums in Zürich.

№ 4. Erscheint jeden Samstag. 23. Januar.

Redaktion.
F. Fritschi, Sekundarlehrer, Neumünster, Zürich; G. Stucki, Sekundarlehrer, Bern; E. Balsiger, Schuldirektor, Bern; P. Conrad, Seminardirektor, Chur; Dr. Th. Wiget, Seminardirektor, Rorschach. — Einsendungen gef. an Erstgenannten.

Abonnement und Inserate.
Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2. 60 franko durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung Orell Füssli, Zürich.
Annoncen-Regie: Aktiengesellschaft Schweizerische Annoncenbureaux von Orell Füssli & Co., Zürich, Bern, St. Gallen, Basel etc. (Kleine Zeile 20 Centimes).

Inhalt: Die Lehrerbildungsfrage im Kanton Glarus. — Die schweizerdeutschen Benennungen der Eisgleitbahn. — Die Schulsynode von Baselstadt. — Korrespondenzen (Solothurn). — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Konferenzchronik.

Die Lehrerbildungsfrage im Kanton Glarus.

(Eingesandt.) Auch im Kanton Glarus haben wir zur Abwechslung unsere „Seminarfrage“. Zwar nicht in dem Sinne, wie eine Notiz in einem zürcherischen Blatte möchte schliessen lassen, dass wir uns mit dem Projekte der Errichtung eines eigenen Seminars trügen, woran in unsern Verhältnissen nicht gedacht werden kann. Die Frage dreht sich lediglich um den Punkt, ob auch Zöglinge von Privatseminarien in Zukunft, wie bisanhin, mit Staatsstipendien bedacht werden sollen oder nicht.

Ende November erschien nämlich in einem unserer Blätter die Mitteilung, dass der Regierungsrat sich mit der Frage beschäftigt habe, ob künftig die Staatsstipendien nicht auf die Zöglinge von Staatsseminarien beschränkt werden sollten, da die Privatseminarien ihre Entstehung bekanntermassen davon herleiten, dass die Zöglinge in eine bestimmte positiv religiöse Weltanschauung eingeführt werden sollen. Wir vermochten von Anfang diese Fragestellung nicht als ein Verdammungsurteil gegenüber den Privatseminarien aufzufassen, sondern betrachteten die Sache lediglich vom konstitutionellen Standpunkte aus und waren daher etwas erstaunt, als ein glarnerischer Geistlicher, der dem Seminar Schiers nahe steht, übrigens ein tüchtiger und eifriger Schulmann, in einem längern Artikel für die Privatseminarien eintrat und in sehr entschiedener Weise den Standpunkt vertrat, dass die Staatsbehörde gar kein Recht habe, darnach zu fragen, ob der Stipendiat ein Staats- oder ein Privatseminar besuche, und zwar um so weniger, als die warme Religiosität, welche in den Privatseminarien gepflegt werde, für die gesunde Entwicklung der Volksschule viel grössern Wert habe und dieselbe vielmehr fördere als das indifferente Vernunftchristentum der Staatsseminarien.

Gerade dadurch, dass letzterer Punkt mit einer gewissen schneidigen Schärfe betont ward, wurde die ganze Besprechung der Frage von der Hauptsache abgelenkt, und man durfte sich nicht wundern, wenn Lehrer, die aus Staatsseminarien hervorgegangen waren, sich veranlasst sahen, die Staatsseminarien in Schutz zu nehmen und für ihren Standpunkt in die Schranken zu treten. Wir sind überzeugt, dass der erste Verteidiger der Privatseminarien in keiner Weise darauf ausging, die Zöglinge der Staatsseminarien herunterzumachen. Aber seine etwas scharfe Sprache musste dem Widerspruche rufen und es entwickelte sich daraus ein Zeitungskrieg, der uns fürchten liess, es möchte dadurch eine für das Schulwesen keineswegs heilsame Kluft zwischen den verschiedenen Gruppen der Lehrer geschaffen werden. Es folgten Rede und Gegenrede in etwas leidenschaftlichem Tone. Dann erhob sich ein Hauptvertreter eines Privatseminars, um in längern, aber massvoll gehaltenen Artikeln auseinander zu setzen, dass es mit dem Pietismus in Anstalten dieser Art denn doch nicht so schlimm stehe, wie die aus Staatsseminarien hervorgegangenen Lehrer glauben, und endlich suchte wiederum ein Geistlicher einen versöhnlichern Ton anzuschlagen, dabei aber der Staatsbehörde den Rat zu erteilen, sie möchte unter keinen Umständen eine exklusive Richtung einschlagen, sondern auch in Zukunft einzig darnach fragen, woher wir die besten Lehrer bekommen.

Schreiber dieses hat sich am ganzen Streite mit keinem Worte beteiligt. Wenn wir aber nun, nachdem sich die Wogen geglättet haben, auf die ganze Campagne zurückblicken, so müssen wir doch bedauern, dass von keiner Seite die rechtliche Seite der Frage fest ins Auge gefasst wurde, sondern dass man sich darauf beschränkte, die Vorzüge der Privatseminarien einerseits, der Staatsseminarien anderseits ins Licht zu setzen. Wir erlauben uns daher, mit ein paar Worten nur den rechtlichen resp. gesetzlichen Standpunkt zu beleuchten.

Der erste Verteidiger der Privatseminarien hatte ziemlich unumwunden und unmissverständlich erklärt, der Staat habe ohne Wahl Stipendien auszuwerfen, aber in keiner Weise darnach zu fragen, ob ein Stipendiat ein Staats- oder ein Privatseminar besuchen wolle; warum? — weil die Religion Privatsache sei. Nun heisst es aber in unserm

Schulgesetze § 34: „Um die Heranbildung tüchtiger Lehrer zu fördern, wird der Kantonsschulrat (soll jetzt heissen: der Regierungsrat) jungen Leuten, welche sich über ihre Befähigung auszuweisen haben, nach Massgabe des Bedürfnisses angemessene Stipendien zum Besuche *geeigneter Bildungsanstalten* erteilen.“ Wer hat nun zu entscheiden, welche Bildungsanstalten als *geeignet* zu bezeichnen sind? Doch sicherlich die Staatsbehörde. Wenn früher der Kantonsschulrat und bis heute auch der Regierungsrat die Wahl des Seminars freigab, so lag das natürlich in der Kompetenz der Behörde. Aber kein Mensch kann derselben das Recht bestreiten, die Entscheidung über die Wahl des Seminars zurückzufordern, sobald sie Gründe zu haben glaubt, die freie Wahl nicht mehr zu gestatten. Nun wird niemand, der die Verhältnisse kennt, leugnen können, dass es mit dieser freien Wahl eine eigene Bewandtnis hat. Dieselbe stünde, sofern die Staatsbehörde es gestattet, lediglich den Eltern der Zöglinge zu. Aber jedermann weiss, dass die wenigsten Eltern im stande sind, sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden, was für ein Seminar sich für den Sohn am besten empfehle. Sie wenden sich an Ratgeber und *diese* machen allein von dem den Eltern eingeräumten Rechte Gebrauch. So konnte es nicht anders kommen, als dass eigentlich nur Lehrer und Geistliche das Recht ausübten, das nach dem Gesetze der Staatsbehörde zukommt, und einzig daraus, dass eben diese Ausübung durch lange Jahre hindurch gestattet war, ist es zu begreifen, dass, und zwar übereinstimmend von beiden Geistlichen, die sich an dem Kampfe beteiligt haben, von „Kulturkampf“ gesprochen werden konnte. Eine solche Auffassung können wir einfach nicht anerkennen, weil sie dem Gesetz zuwiderläuft, sondern wir müssen noch einmal betonen, dass niemand die Staatsbehörde hindern könnte, die Wahl des Seminars für die Stipendiaten *selber* zu treffen.

Ob sie es tun wird oder nicht, darüber können wir zur Stunde gar nichts sagen. Ebensowenig finden wir uns veranlasst, uns darüber auszusprechen, ob der Regierungsrat wohl daran täte, eine Beschränkung in dem Sinne eintreten zu lassen, dass nur Zöglinge von Staatsseminaren Anspruch auf ein Stipendium hätten. Sollte die Behörde nicht selbst darüber ins Klare kommen, so fehlt es ja, nach all den Äusserungen in der Presse zu schliessen, an Ratgebern nicht. Wahrscheinlich wird aber die ganze Frage noch längere Zeit unentschieden bleiben und der stellenweise heisse Kampf als ein Streit um des Kaisers Bart sich herausstellen. Denn wir haben gegenwärtig so viele Stipendiaten, dass der Regierungsrat sich gezwungen sehen wird, für ein paar Jahre keine neuen Stipendien mehr zu erteilen.

Die schweizerdeutschen Benennungen der Eisgleitbahn.

Von *Ernst Götzinger.*

Es sind gerade ein Dutzend Jahre her, dass ich, unterstützt von zahlreichen Lesern der Schweizerischen Lehrerzeitung, die schweizerischen Schlittenrufe zusammenstellte. Der letzte harte Winter hat Veranlassung gegeben, einen kleinen Nachtrag dazu mit Unterstützung ähnlicher Freunde, deren freilich diesmal nicht viel auf ein Lot gegangen sind, zu sammeln und, so gut es ging, auszuarbeiten. Es handelt sich um die in der Schweiz gebräuchlichen Namen der Eisgleitbahn.

Eisgleitbahn! Wer sucht hinter diesem steifen und vornehmen Worte, das nicht einmal bei Adelung und Grimm zu finden ist, eine Tätigkeit, ein Spiel, das zwar mit Wissenschaft, Politik, Religion und Kunst nichts zu tun hat, dennoch aber uralt ist und in unserm Klima an keinem Knaben und Mädchen, welches sich gesunder Gliedmassen erfreut, ohne persönliche Anteilnahme vorüberzugehen pflegt.

Und wie alt mag dieses Spiel sein? Zwar nicht so alt als der Mensch selber; denn er hat es offenbar erst nach und nach gelernt, Tiere pflegen es meines Wissens nicht, nicht einmal das Alpengetier, das doch Gelegenheit genug dazu hätte, und auch unser Hausgetier, Hund, Katze, Schaf, Schwein u. dgl. macht nicht den geringsten Versuch, es hierin dem Menschen nachzutun. Es wird also ein rechtes Menschenspiel sein und wahrscheinlich aus der Eiszeit stammen. Himmel! mag das zu der Zeit, als die grossen Gletscher noch bis über den Bodensee ins Schwabenland hineinreichten, ein Gaudium für die Schuljugend gewesen sein, eine Eisbahn gletscherabwärts anzutreiben und mit lautem *Halloh, os ruess, tchudo, hüet, hohrg, hopp, haup, us, uf d' Site,* den Gletscherberg hinunterzusausen!

Die Bedeutung des Eisgleitens wird namentlich deutlich durch die ausserordentlich vielen mundartlichen Namen, die sich an dieses Spiel heften; Hildebrand hat sie in Grimms Wörterbuch V, 247 unter dem Wort *kâscheln* gesammelt und dabei genannt: für Schlesien *kâscheln,* für Sachsen *tschascheln* und *tschuscheln,* was alles dasselbe Wort ist wie *keschen* und *köschen* in Thüringen und *kötschen* in Schwaben; ausserdem hört man in Sachsen die Namen *glitschen, schollern, tschillern, schuschern, huscheln, schindern, schundern, zintschern, tschinnern* und *tschunnern,* in Nürnberg *hätscheln* und *hoschen; schabeien, scharmeien, zischen* und *zöschen* im Hennebergischen, *zuscheln, schuscheln* und *schusseln* in Leipzig, *glimmern* und *hoscheln* in Oesterreich, *riseln* in Steiermark, *ruseln* in Kärnthen, *ruscheln* im Voigtlande, *rutschen* im Fränkischen, *ritschen* im Elsass, *schlichtern* in der Oberpfalz, *schliddern* in Magdeburg, Schlesien, Ostfriesland und Littauen, *schlittern* in Thüringen und Sachsen, *schlickern* im Harz, *tschmidern* in Oberschlesien, *glennern* in Thüringen, *glinsen* in Ostfriesland, *glisseken* in Braunschweig, *glandern* in Halle, *rollen* in Deutschungarn, *schurren* in der Altmark, *schorren* in Altpreussen, *glîden* in Kassel, *hutschen, zuschern* und *fliddern* an andern Orten.

In der Schriftsprache ist, aber erst seit dem mittelhochdeutschen Zeitraum, das Verb *glîten, gleiten,* das mit

dem Adjektiv *glatt* verwandt ist, zu Ansehen gekommen; weiter verbreitet jedoch ist eine altgermanische Wurzel *slid*, engl. *to slide*, wozu englisch *slide* Eisbahn und unser *Schlitten* gehören; das letztere haben auch die Italiener in der Form *slitta* entlehnt; das soll die älteste Benennung für unsere Tätigkeit gewesen sein; in der Form *schlittern* ist das Wort sowohl im Norden Deutschlands als bei uns im Gebrauch.

Und damit sind wir unserer eigentlichen Aufgabe, die schweizerdeutschen Namen des Eisgleitens zu besprechen, nahe gerückt. In erster Linie also werden, uud zwar aus dem St. Gallischen Rheintal und aus dem Toggenburg, aus der genannten Wurzel *slid* die Namen *schlideri* und *schliderbahn* für die Bahn und *schlidere* für die Tätigkeit verwendet. Wir gratuliren unsern Freunden in Werdenberg und Toggenburg für diesen uralten Sprachbesitz, und zwar mit um so triftigerem Grunde, als sie daneben auch noch zwei andere, in der Schweiz verbreitetere Namen in ihren Dienst gestellt haben:

schlîsse und *schlîfere;* sie werden ausserdem aus dem Baslerischen, aus Aargau, Zürich, Turgau, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen, kurz aus der ganzen Nordschweiz bezeugt und zwar so, dass beide Namen entweder mit einander gebraucht werden oder ein Dorf den einen, das Nachbardorf den andern Namen zu einseitigem Gebrauch angenommen hat. In bezug auf die sprachlichen Formen beider Wörter findet sich eine auffallende Aehnlichkeit; die Verben lauten *schlîfe* und *schlîsse*, das einfache Substantiv *schlîfi* und *schlîssi*, davon zwei verbale Weiterbildungen *schlîfere* (auch mit kurzem Vokal *schlifere*) und *schlîssere* und wieder zu beiden das Substantif *schlîferi* und *schlîssere*; nur zu *schlîsse* ist mir als Nebenform von *schlîssere schlîssele* genannt worden, wozu ein paralleles *schlîfele* zu mangeln scheint; dagegen erscheinen in beiden Stämmen Substantive auf *et:* nämlich *schlîssete* und *schlîsslete* einerseits und *schlîferete* oder *schliferete* anderseits.

Die beiden Wörter *schlîsse* und *schlîfe* gewähren vielleicht zugleich ein bemerkenswertes Zeugnis für ein deutsches Lautgesetz, das noch nicht vollständig aufgehellt und erst in neuerer Zeit wiederholt besprochen worden ist. Längst bekannt ist das Gesetz der Grimmschen Lautverschiebung, wornach unter den verschiedenen Formen der labialen, dentalen und gutturalen stummen Konsonanten oder der Geräuschlaute im Verlaufe der ältesten Perioden der Sprachgeschichte ein regelmässiger Wechsel eintritt, demzufolge *b* zu *p*, *p* zu *f* und *f* zu *b*; *d* zu *t*, *t* zu *z* *z* zu *d*; und endlich *g* zu *k*, *k* zu *ch*, *ch* zu *g* geworden ist. Man braucht nicht gerade deutsche historische Grammatik studiert zu haben, um das genannte Gesetz aus dem wechselseitigen Verhalten des Niederdeutsch-Englischen und des Oberdeutschen erkannt zu haben: *dat* und *dass*, *water* und *wasser*, *up* und *auf*, u. dgl. Darnach wäre zu vermuten, dass *p*, *b* und *f* etc. bloss Differenzirungen eines einzigen ursprünglichen Lautes seien.

Spuren eines in viel frühere Sprachperioden zurückreichenden Gesetzes, das sich innerhalb derselben Konsonantenreihe bewegte, will man nun in dem Sinne gefunden haben, dass sogar die drei Klassen der Labialen, Dentalen und Gutturalen ursprünglich in einander übergegangen seien, dass also *p* zu *t* oder *k*, *t* zu *k* oder *p*, und *p* zu *t* oder *k* habe werden können; PKTRegel hat der schweizerische Sprachforscher Winteler in Aarau dieses Gesetz neuerdings genannt, und *Hildebrand* hat unter dem Artikel *K* eine Reihe dahin gehöriger Beobachtungen gesammelt; mehr als im Anlaut erscheint diese uralte Konsonantenbewegung im Auslaut der Stämme und Wurzeln, wo sie geradezu ein wichtiger Behelf bei der Aus- und Weiterbildung der Wurzeln ist; unser *schlaff* ist mhd. *slaf* und *slach*, schweizerisch *schlass*, dessen Auslaut wie in unserem *schlîsse* mhd. z, also Reibelaut von t ist; so *puffen*, *pochen* und mhd. *bôzen*, *schnattern* und *schnäppern*, *schelch* und *schelb*=schief; *schnauze* und bair. *schnaupe*, *streichen* und *streifen*, *knüppel* und *knüttel* und *knüchel;* wahrscheinlich auch *knopf*, *knoten* und *knochen;* *schlampen*, *schlinken* und *schlendern.*

Auf unsere Wortsippe angewendet, ergäbe sich ein uralter Zusammenhang von *schlîfe* und *schlîsse*, der durch den Parallelismus der Ableitungen unterstützt wird. Sollte auch das Wort *schlidere* in diese Verwandtschaft einbezogen werden, so würde die Armut dieses Stammes jedenfalls auf eine gänzlich andere Wortentwicklung oder Wortgeschichte schliessen lassen.

Gehören die genannten Wörter teils dem gemeindeutschen, teils dem alemannischen Sprachschatze an, so besitzt die deutsche Schweiz in *zîbe* einen Ausdruck für das Eisgleiten, der bloss in der westlichen Schweiz vorkommt, und, wie schon Ludwig Tobler*) nachgewiesen hat, der burgundischen Sprache angehört. Leider ist uns aus altburgundischer Zeit kein Sprachdenkmal dieses Zweiges des germanischen Gesamtvolkes erhalten, und wir sind, was die Kenntnis der burgundisch-deutschen Sprache nach Grammatik und Wortschatz betrifft, fast einzig auf die westschweizerische Mundart angewiesen, die heute noch auf ehemals burgundischem Boden fortlebt. Unter den von L. Tobler zusammengestellten burgundischen Wörtern findet sich also unser *zîbe*, das Stalder im schweizerischen Idiotikon aus Entlibuch, dem Berner Oberland und Solothurn, die mir zugegangenen Mitteilungen auch aus Freiburg, dem Berner Mittelland und Baselland nachweisen. Die Eisbahn selbst heisst an diesem Stamme die *zîbi* oder *zippi;* Bildungen der Verbs sind *zîberle*, *zîble*, *zibbe*, *zübelen*, *zîfle*, *tschîble*, *zwîfle;* man sagt auch e *ziblete*, *zîbbahn* und für den Schlittschuh *zîb-îse*, ehrwürdige Denkmäler eines Volkes, das einst eine grosse Vergangenheit besass und dessen Helden und Heldinnen in dem gewaltigsten

*) Die lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. — Festschrift der Universität Zürich zur Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Zürich 1887. Seite 109.

Sang des Mittelalters bis heute fortleben. Kinder haben im alten Heldenlied nur selten eine Stelle gefunden, weil sie eben noch keine Helden sind; haben aber die burgundischen Königskinder aus der Königsburg zu Worms auf dem Eise gegleitet — und warum soll das nicht geschehen sein? — so mögen sie etwa gesprochen haben: Wohlan, lasset uns zîben!

Ganz einsam steht endlich der aus der Nähe von Zurzach mitgeteilte Name für unser Spiel: *gûsse*, Substantiv sowohl als Verb; es ist vielleicht als verlegene oder vergessene Marktware auf der Zurzacher Messe hier stehen geblieben.

Dass das fröhliche Gleiten auf der Eisbahn, welches meist in Gesellschaft geschieht, allenorts von Rufwörtern begleitet wird, liegt auf der Hand; namentlich wird es nötig sein, dass der Nachfahrende seinen Vorfahrenden daran erinnert, dass hinter ihm etwas auf dem Wege sei. Doch werden diese Rufwörter kaum wesentlich andere sein, als sie beim Schlitten gebräuchlich sind, einem Spiel, das den Ruf ungleich nötiger hat, als das *schlîfere*. So dankbar ich deshalb meinen Mitarbeitern für die Mitteilung von Eisgleitrufen bin, so geben diese doch nicht Veranlassung, auf dieses von mir schon einmal behandelte Thema neuerdings einzugehen; am meisten dankbar wäre ich gewesen, wenn unter der hochverehrten Lehrerschaft der Stadt Zürich sich einer gefunden hätte, der auf meine Bitte reagirt hätte; ich würde dann wahrscheinlich Gelegenheit gefunden haben, einen Verstoss gegen die Zürcher Schuljugend, ihre Schlittenrufe betreffend, wieder gut zu machen. Es hat nicht sollen sein.

Herentgegen — diese wärschhafte schweizerische Konjunktion mag hier wohl am Platze sein — ermöglichen meine Aufzeichnungen eine Zusammenstellung von allerlei Redensarten, die sich auf das Eisgleiten beziehen: Ist die Bahn glatt, so rütscht's flott; ist sie rauh, so happeret's oder hopperet's. Hemmt ein Nagel im Schuh oder ein anhängender spitzer Stein das Gleiten, so rücht's. Verschiedene Arten des Gleitens heissen *ständlige*, *gräpplige*, *höcklige*. Der Ansprung heisst *Arang*. Fällt einer, so heisst es: dä hett's! het's di gäh? dä isch pudelet! dä isch trollet! dä isch keiglet! bisch de gpfloge? wo hesch d' Muus? Ghei um! heb di, wenn d' am Bode bisch!

Am Boden bin ich auch und deshalb schliesse ich.

Die Schulsynode von Baselstadt.

Die Versammlung der hiesigen Lehrerschaft, welche von den drei pädagogischen Vereinen in den Saal zu Safran einberufen wurde, war von 105 Teilnehmern, d. h. ungefähr von der Hälfte der Basler Lehrer, besucht. Das provisorische Bureau wurde aus Präsident und Aktuar des Lehrervereins, den Herren *Gass* und *Straub*, bestellt.

Hierauf setzte Herr *Tuchschmid* in ausgezeichnetem Vortrage die Gründe auseinander, welche die Basler Lehrerschaft veranlasst haben, sich zu sammeln: Auf jedem Arbeitsfeld des öffentlichen Lebens macht sich die Notwendigkeit nach einem massgebenden Einfluss derjenigen Kreise geltend, welche vermöge ihrer Tätigkeit und Fachkenntnis dazu berufen und geeignet sind, auf ihrem Berufsgebiete ein sachverständiges Wort mitzureden. So bestehen geistliche Synoden für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, so stützen sich die Anordnungen für öffentliche Gesundheitspflege auf das Gutachten der Ärzte, so bestehen Handelskammern, Gewerbevereine, Arbeitersekretariate etc. Die Notwendigkeit, auch den pädagogischen Berufskreisen das Recht der Vernehmlassung einzuräumen, hat die Gesetzgeber vieler Schweizerkantone, wie Genf, Bern, Zürich, Thurgau, St. Gallen etc., veranlasst, die Lehrerschaft zu einer gesetzlichen Körperschaft zu organisiren und ihr das Vorberatungsrecht wichtiger Schulfragen einzuräumen. Die Schulgesetzgebung Baselstadts weist hierin eine Lücke auf, und die Lehrerschaft hat durch Zersplitterung das ihrige beigetragen, sie jedes Einflusses auf den Gang des Schulwesens zu berauben. Und doch sind in den letzten Jahren Schulfragen aufgetaucht, bei deren Lösung auch die Praxis hätte mitwirken sollen: die Überbürdungsfrage, die Antiqua und die neue Orthographie, die Simultanschule und die Steilschrift, die Regelung der Examen und des Anfangs und Schlusses der Schulzeit, die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt etc.

Freilich hat jede Schule ihre Konferenzen, aber eine Fühlung zwischen denselben besteht nicht, so dass ihre Beschlüsse wegen dem einseitigen Standpunkt der Anstalt, oder wegen dem vorwiegenden Einfluss einer Person, oder aus zufälligen Gründen oft widersprechend lauten. Diesen Übelstand zu heben, sollen die Lehrer jährlich wenigstens einmal zusammentreten, um ihre Stimme gemeinsam abzugeben und die Ergebnisse der Praxis in die Wagschale der Beratung zu legen.

Wie erreichen wir das Ziel? Durch eine Eingabe an den Grossen Rat kann das Begehren gestellt werden, durch Zusatz zum Schulgesetz eine gesetzliche Synode zu kreiren und mit amtlichen Kompetenzen auszurüsten. Wir ziehen aber für den Anfang vor, dass die Lehrerschaft aus eigener Kraft eine Korporation bilde, aber mit der Möglichkeit oder Aussicht, eine wenigstens moralische Macht darzustellen, und die Vorstufe zur gesetzlichen Synode zu bilden. Die Schlussanträge des Referenten lauten: 1. *Die allgemeine Lehrerversammlung vom 14. Januar erklärt sich für Gründung einer freiwilligen kantonalen Schulsynode.* 2. Die Versammlung tritt sofort auf die Behandlung des ihr vorgelegten Statutenentwurfs ein. 3. Sie beauftragt die jetzigen Vorstände der Vereine, welche zur heutigen Versammlung eingeladen haben, mit der Ausführung der gefassten Beschlüsse und mit der Vorbereitung zur ersten Hauptversammlung der Synode.

In der nun folgenden Diskussion wurde nach zweiundeinhalbstündiger Beratung der folgende Statutenentwurf angenommen:

1. *Zweck der Schulsynode* ist, die Kräfte der ganzen Lehrerschaft auf eine Weise zu verbinden, dass diese auf eine gründliche Lösung der das öffentliche Erziehungswesen betreffenden Fragen einen wirksamen Einfluss auszuüben vermag.

Demgemäss behandelt sie Gegenstände, welche ihr von den Erziehungsbehörden zugewiesen werden, oder andere auf das Schulwesen bezügliche Fragen nach freier Wahl. Sie kann auch von sich aus Wünsche und Anträge über Erziehungsangelegenheiten an die Behörden gelangen lassen.

2. Mitglieder der Schulsynode können alle im Kanton Basel-Stadt staatlich angestellten Lehrer, Inspektoren und Rektoren werden, sowie Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen. — Zur Mitgliedschaft bedarf es mündlicher oder schriftlicher Anzeige beim Präsidenten oder einem Mitgliede des Vorstandes.

3. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Schulsynode einen Vorstand von 15 Mitgliedern. Dieser besteht aus:

1. einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar,
2. aus 12 Vertretern folgender Anstalten:
   je 2 von der Knaben- und der Mädchenprimarschule,
   je 2 von der Knaben- und der Mädchensekundarschule,
   je 1 vom Gymnasium, von der Realschule, von der Töchterschule und aus der Lehrerschaft von Riehen und Bettingen.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar werden in geheimer Abstimmung erwählt; die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes geschieht in offener Abstimmung, insofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird. — Sämtliche Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren.

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode und des Vorstandes. Der Vizepräsident ist auch Kassier der Synode. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen der Synode und des Vorstandes.

4. Die Schulsynode versammelt sich jährlich einmal und zwar im Spätherbst, ausserdem, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn es von 20 Mitgliedern durch schriftlich begründete Eingabe verlangt wird.

Die Mitglieder der Schulbehörden, sowie Lehrer und Lehrerinnen für wissenschaftlichen Unterricht an staatlich anerkannten Privatschulen des Kantons, haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen, mit jedoch nur beratender Stimme.

5. Der Vorstand versammelt sich mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Versammlung der Synode zur Festsetzung der Traktanden. Ausserordentliche Sitzungen des Vorstandes finden statt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Wunsch zweier Mitglieder.

6. Anträge zu Handen der Synode sind spätestens bis Ende September dem Vorstande zur Begutachtung einzureichen. Der Antragsteller hat das Recht, der bezüglichen Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Sein Antrag ist der nächsten Synodal-Versammlung vorzulegen. Wird er von derselben erheblich erklärt, so muss er in dieser oder in der folgenden Versammlung zur materiellen Behandlung kommen.

7. Jedes Mitglied leistet an die Kasse einen von der Synode zu bestimmenden Jahresbeitrag, der in der Regel 1 Fr. nicht übersteigen soll. — Der Kassier legt jährlich Rechnung ab.

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. Am 7. Januar versammelte sich in Solothurn die kantonale *Schulsynode.* Obgleich das Schulgesetz bestimmt, dass diese jährlich wenigstens einmal durch den Regierungsrat einzuberufen sei, hat seit dem 24. Aug. 1885 keine Versammlung mehr stattgefunden. Den Gründen hiefür gab Herr Erziehungsdirektor *Munzinger* in seinem Eröffnungswort Ausdruck. Er erinnerte an den Tod des Herrn Landammann Vigier, des frühern Vorstandes des Erziehungs-Departementes, an die politischen Stürme im Kanton, die der Entwicklung des Schulwesens nicht günstig waren, an die neue Kantons-Verfassung, die für die Schule wichtige Neuerungen brachte, wie: Erhöhung des Besoldungs-Minimums der Primarlehrer von 900 auf 1000 Fr., Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Verschmelzung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule und Schaffung eines Erziehungsrates. Die Einschiebung dieser Behörde hat die Bedeutung der Schulsynode abgeschwächt; nichtsdestoweniger ist diese notwendig; zusammengesetzt aus Lehrern, Inspektoren und Schulmännern, ist sie ein Bindeglied zwischen Volk und Behörden.

Nach Neubestellung des Vorstandes (bereits in letzter Nr. gemeldet) referirte Herr Professor *Gunzinger* namens der Lehrmittelkommission über die Hauptfrage: *„Errichtung eines kantonalen Verlages oder einer Vermittlungsstelle für Lehrmittel und Schulmaterialien“.* Er gab zunächst ein Bild vom Gang und Stand dieser Frage im Kanton Solothurn. Anfänge eines staatlichen Verlages hatten wir schon in den dreissiger Jahren. Damals waren die meisten Lehrbücher, Tabellen, Landkarten etc. im Verlage der Erziehungs-Kommission und wurden mit dem Siegel dieser Behörde portofrei an die Gemeinden geliefert. Auch für die Ausstattung der Schulzimmer sorgte mit grossen Geldopfern der Staat. Später zog dieser seine gebende Hand immer mehr zurück. Es kam die Zeit, wo sich die Wiederverkäufer zwischen den Verlag und die abnehmenden Schulen eindrängten und die Lehrmittel verteuerten.

Nachdem der Referent angezeigt, was in betreff eines Staatsverlages anderwärts geschieht, besonders in Zürich, Thurgau, Neuenburg, Waadt und Freiburg, wurden seine Anträge mit wenigen Abänderungen angenommen. Sie lauten:

1. Mit Rücksicht auf die Verfassung, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verlangt, wird die Untersuchung und Prüfung der Frage, ob eine Zentralablage oder Vermittlungsstelle für die Lehrmittel und Schulmaterialien der Volksschule (Primar-, Fortbildungs- und Bezirksschule) im Kanton Solothurn anzustreben sei, erheblich erklärt.

2. Behufs weitern Studiums der Frage und der endgültigen Feststellung des bezüglichen pädagogischen Gutachtens der Schulsynode zu Handen der kompetenten Behörden sollen nach Anleitung eines Fragenschemas Erhebungen gemacht werden über den durchschnittlichen jährlichen Aufwand im ganzen und per Schulkind für die Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie darüber, wie viele und in welchem Masse bestehende Geschäfte durch den Staatsverlag oder durch die staatliche Vermittlung geschädigt würden. Ferner sollen die Lehrervereine, die Bezirks- und Ortsschulkommissionen um eine Vernehmlassung in vorwürfiger Frage angegangen werden.

3. In allen inzwischen notwendig werdenden Verträgen betreffend Erstellung und Vertrieb von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln sollen die Bedingungen festgestellt werden, unter denen der dannzumalige Vorrat an den allfällig zu standekommenden Staatsverlag überzugehen hat.

Über einen *Stufengang für den Zeichnungsunterricht* in der Primarschule referirte Herr *Prof. Pfister.* Die Anträge der Lehrmittelkommission wurden fast einstimmig angenommen. Nach

diesem Stufengang beginnt der Zeichnungsunterricht im dritten Schuljahr mit wagrechten, senkrechten und schiefen Linien, die auf linirten Zeichnungsblättern ausgeführt werden, geht über zur Teilung von Linien, zum Rechteck, Quadrat und schliesst für dieses Schuljahr mit einfachen Zierformen ab. Anzahl der Zeichnungen etwa 20. — Das vierte Schuljahr übt die Quadratteilungen und darauf basirende geometrische Ornamente, das Acht-, Drei- und Sechseck, Sternfiguren und schwierigere Zierformen. 20 Zeichnungen. — Das fünfte Schuljahr beginnt mit dem Kreis und Kombinationen von Kreisbogen und übt die Schlangenlinie, das Fünfeck, sowie Rosetten, Blüten- und Blattformen. Im Jahr 15 Zeichnungen. — Das sechste Schuljahr endlich zeichnet das Oval, die Eiform, Spirale und Schneckenlinie und deren Anwendungen in einfachen Ranken-Ornamenten und Gittern, Palmetten, stilisirte Pflanzenteile und Gefässe. Die Zahl der anzufertigenden Zeichnungen beträgt 15.

Der Unterricht ist bis und mit dem sechsten Schuljahr Klassenunterricht; die Zeichnungen sind vom Lehrer an die Wandtafel vorzuzeichnen und zu erklären, sowie mit den nötigen Anweisungen über die Haltung des Stiftes, den Gebrauch des Gummi etc. zu begleiten. Im siebenten und achten Schuljahr, für die später ebenfalls ein Stufengang (Tabellenwerk oder Vorlagenwerk noch unentschieden) ausgearbeitet werden soll, sind Vorlagen gestattet, aber die Zeichnungen, 10—12 an der Zahl, dürfen nicht in der Originalgrösse ausgeführt werden. Als Wegleitung werden die Lehrer einen Stufengang erhalten, der je auf einem Blatt die für ein Schuljahr bestimmten Zeichnungen enthält, zu denen indes in günstigen Verhältnissen aus vorhandenen Zeichnungswerken noch andere herbeigezogen werden können.

Über die *Tätigkeit der Lehrmittelkommission* von 1885 bis Ende 1891 erstattete Herr Lehrer *Lehmann* Bericht. Die Kommission hielt 172 Sitzungen. Aus den vielen erledigten Geschäften sind hervorzuheben die Aufstellung von Schreib- und Rechnungsheften, die Ausarbeitung des hier erwähnten Stufenganges fürs Zeichnen und die Umarbeitung der Mittel- und Oberklassenlesebücher. Mit dem Drucke dieser Bücher war die Tätigkeit der Kommission nicht abgeschlossen. Laut den zwischen dem Erziehungs-Departement und den Buchbindern abgeschlossenen Verträgen hat die Lehrmittelkommission die Buchbinderarbeiten zu kontrolliren. Sie untersuchte in der abgelaufenen Periode 19 700 Exemplare Lesebücher und 7 700 Exemplare Gesangbücher, also im ganzen 27 400 Bände. Mehrmals wurden mangelhaft gebundene Bücher an die betreffenden Buchbinder zurückgewiesen. Auch den in den untern Klassen in Gebrauch stehenden Rüeggschen Sprachbüchlein musste Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil unter der Lehrerschaft wegen des Papiers und der schwachen Einbände Klagen laut geworden waren. Die beim Verleger geführten Reklamationen haben bis jetzt nicht den gewünschten Erfolg gehabt. — Bei der Neuwahl der Lehrmittelkommission wurden die Herren Gunzinger, F. von Arx, Pfister, Professoren an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, und J. Lehmann, Lehrer in Solothurn, bestätigt und F. Eggenschwiler, Lehrer an der Musterschule in Zuchwil, neu gewählt an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes Bernhard Wyss. Als Zuzüger wurden gewählt die Herren Mersing, Bezirkslehrer in Balsthal, von Burg, Lehrer in Olten (bisherige), Sieber, Lehrer in Lüterkofen, und Stampfli, Bezirkslehrer in Büren.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Einem mittellosen Studirenden der Medizin, Nichtkantonsbürger, wird zur Unterstützung in seinen Studien für das Wintersemester 1891/92 ein Stipendium aus dem Luchsingerfond gewährt.

Der Erziehungsrat hat die Frage der Übernahme der höheren Schulen in Winterthur (Gymnasium und Industrieschule) durch den Staat, welche von den staatlichen und städtischen Behörden durch einen Vertrag vom 1. Dezember 1888 bereits vereinbart und in dem vom Kantonsrat zurückgelegten Gesetzesentwurf des Regierungsrates betr. die Kantonsschule vorgesehen war, neuerdings in Behandlung genommen. Es wird beabsichtigt, diese Frage in Form einer separaten Gesetzesvorlage vor die Oberbehörden und die Volksabstimmung zu bringen.

Der Erziehungsrat erteilt seine Zustimmung, dass der Kirchenrat, um die im Religionsunterricht auswendig zu lernenden Lieder mit dem neuen Kirchengesangbuch in Übereinstimmung zu bringen, den Geistlichen provisorische Weisung erteile, bis nach Inkrafttreten des in Revision begriffenen Lehrplans der zu behandelnde Gedächtnisstoff für die verschiedenen Volksschulstufen definitiv bestimmt werden könne.

Eine Bezirksschulpflege, welche den Wunsch ausspricht, dass den untern Schulbehörden und Lehrern betr. die Durchführung des neuen Lehrplans in den verschiedenen Klassen genauere Wegleitung erteilt werde, wird eingeladen, in dieser Beziehung, gestützt auf die gemachten Wahrnehmungen, bestimmtere Vorschläge zu machen und die Behörde in den Stand zu setzen, über die Notwendigkeit einer allgemeinen Orientirung Beschluss zu fassen, da bis heute aus den übrigen Bezirken keine bezüglichen Wünsche laut geworden seien.

SCHULNACHRICHTEN.

Fortbildungsschulwesen. Nirgends so energisch wie im Kanton Solothurn wird die Einführung der Mädchenfortbildungsschulen an die Hand genommen. Nachdem Herr Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, letztes Frühjahr die Notwendigkeit der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen in einer Eingabe an den Erziehungsrat beleuchtet, haben auf seine Befürwortung hin die Bezirksschulkommissionen Olten und Gösgen eine Zuschrift an das Erziehungsdepartement beschlossen, die folgendermassen lautet: 1. In Anbetracht, dass unstreitig ein grosser Teil des sozialen Elendes in unserer Bevölkerung in der ungenügenden Ausbildung des weiblichen Geschlechtes zu suchen ist und dass 2. nur eine zweckmässig organisirte aber obligatorische Fortbildungsschule (oder Haushaltungsschule) geeignet ist, diesem Nachteile abzuhelfen und deshalb ein solches Institut für unser ganzes Volk von wohltätigen und gesegneten Folgen sein muss, richten wir folgendes Gesuch an Sie: 1. Das tit. Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die im Alter von 17 Jahren stehenden Töchter für ein Jahr wöchentlich einen halben Tag verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe hat, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben. 2. Das Departement möge als Vorarbeit zu demselben sofort folgende Erhebungen anstellen: *a)* Wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und *b)* wie viele Lehrerinnen für Leitung solcher Schulen jetzt schon vorbereitet und befähigt wären. 3. Das Departement möge dafür sorgen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch

andere befähigte Personen im kommenden Jahre Fachkurse besuchen, um solchen Schulen dann mit Erfolg vorstehen zu können.

Aargau. Bei den Wiederwahlen sind 10 Lehrer ihrer Stellen verlustig gegangen. Ein Korr. der Th. Ztg. sagt hiezu: Eine Anzahl Lehrer ist auf die Gasse gestellt worden. Einzelne mögen selbst schuld sein, dass sie dem Volksgericht zum Opfer gefallen; von andern verlautet, dass sie eben deshalb weggewählt worden, weil sie ihres Amtes treu und redlich gewaltet, oder doch, weil sie ihren Nacken nicht beugen gelernt unter das Joch eines Dorfmatadoren. Sei dem, wie ihm wolle; der unverantwortliche, stumme Stimmzeddel ist eine im Geheimen wirkende, unfassbare Macht, welche die Stellung der Lehrer unsicher gestaltet. Jedenfalls wirkt er auf die Frequenz unseres Seminars. Wer wollte noch Lehrer werden bei 1200 Fr. Gehalt und der Aussicht, nach sechs Jahren auf die Gasse gestellt zu werden, ohne dass es hiefür Gründe braucht.

— *Baden* hat die Besoldung sämtlicher Lehrer erhöht.

Luzern. (Einges.) Der Stadtrat von Luzern hat das Gehalt der Lehrer wieder etwas erhöht. Die Primarlehrer erhalten 2100—2800 Fr., die Primarlehrerinnen 1300—1900 Fr.; die Sekundarlehrer sollen mit 2500—2900, die Sekundarlehrerinnen mit 1600—2100 Fr. honorirt werden. Mit dem 6. Dienstjahre u. s. w. erhält jede Lehrkraft, ausser der gewöhnlichen Aufbesserung von 100 Fr. für jede vierjährige Amtsperiode, eine Zulage von 100 Fr. Das Maximum der Besoldung soll im 18. Dienstjahre (an den städtischen Schulen) erreicht werden. Ausnahmsweise kann einer Lehrkraft mit humanistischer oder polytechnischer Bildung das Salär bis auf 3500 Fr. erhöht werden.

St. Gallen. Um in der schwebenden Lehrergehaltsfrage auf sicherer Grundlage vorgehen zu können, sucht die Erziehungsdirektion die Einkommensverhältnisse (Dienstjahre, Wohnungsentschädigung, Beitrag der Gemeinde an die Pensionskasse) der Lehrer genau festzustellen. Zu Handen der Expertise über die Versicherung und die Unterstützungskasse hat jeder Lehrer Namen und Alter seiner Familienangehörigen einzugeben.

— Einen neuen Vorschlag zur Aufbesserung der Gehalte unterbreitet die *Konferenz Unterrheintal* den übrigen Konferenzen und den Behörden. Ihre Beschlüsse lauten: 1. Die Gehaltsminima bleiben die bisherigen und es haben die Gemeinden den Pensionsbeitrag (70 Fr.) ganz zu übernehmen. 2. Die vom Staat zu entrichtenden Alterszulagen betragen 100—300 Fr. von 5 zu 5 bis 15 Jahren. 3. Das Maximum der Alterszulagen soll auch denjenigen Lehrern zuteil werden, welche nach vierzigjährigem Schuldienst aus dem Lehrerstande ausscheiden. 4. Sofern Lehrer vor dem 40. Dienstjahr aus Gesundheitsrücksichten ihren Beruf niederlegen müssen, kann denselben nach Beschluss des Erziehungsrates die Alterszulage weiter ausgezahlt werden. (Tut die Lehrerschaft nicht besser, auf einen höhern Anfangsgehalt, statt auf späte Besserstellung zu dringen? D. R.)

— Die Kommission, welche die Zuteilung der Staatsbeiträge (1892: 10,000 Fr.) an die gewerblichen Fortbildungsschulen vorzunehmen hat, besteht aus den HH. *R. R. Schubiger*, Direktor des Volkswirthschafts-Departements, *E. Wild*, Direktor des Gewerbemuseums, und *A. Sulser*, Präsident des kantonalen Gewerbeverbandes in St. Gallen.

Konferenzchronik.

Lehrergesangverein Zürich, heute 1/23 Uhr, Kantonsschule.
Schulkapitel Horgen, Freitag den 22. Jan., 2 Uhr, in Bendlikon. Tr.: Lehrübungen im Französischen, von Hrn. Graf in Kilchberg: mit der ersten Sekundarklasse nach direkter Anschauung, mit der zweiten Sekundarklasse nach Bild. Berichterstattungen der Sektionen.

VORZUGSPREISE FÜR LEHRER.

Gebrüder HUG
ZÜRICH
Musikalien- u. Instrumenten-Handlung.

Harmoniums *für Kirche, Schule und Haus aus den besten Fabriken von Fr. 110. — ab.* **Alleinvertretung** *der amerikanischen*
ESTEY-COTTAGE-HARMONIUMS.
Alle andern an *Schönheit* der *Klangwirkung* und *Mannigfaltigkeit* der *Registerfärbung* weit übertreffend, dem europäischen Klima genau angepasst.
Das Haus Estey leistet nur Garantie für die in der Schweiz durch unsere Häuser bezogenen Instrumente! [O V 302]
Billige Pedal-Harmoniums für Lehrer zum üben im Hause.
Schul- und Studier-Pianos kreuzsaitig von Fr. **575** an.
KAUF — TAUSCH — MIETE — TERMINZAHLUNG.

Verlag von W. Kaiser (Antenen) Bern.

Schweiz. Geographisches Bilderwerk nun komplet, 2 Serien = 12 Bilder 60/80 *cm.* Jungfrau-Kette, Lauterbrunnental, Genfersee, Vierwaldstättersee, Bern, Rhonegletscher, Zürich, Rheinfall, Via Malø, St. Moritz, Lugano, Genf. (I. Preis, Internationale Geographische Ausstellung 1891.)

Bilderwerk für den Anschauungsunterricht, 10 Tafeln 60/80 *cm.* (Silberne Medaille Paris 1889.)

Leutemanns Tierbilder, Menschenrassen, Völkertypen, Kulturpflanzen etc. Kommissionsverlag für die Schweiz. [O V 383]

Neues Zeichnen-Tabellenwerk für Primar-, Sekundar- und gewerbliche Fortbildungsschulen. 48 Tafeln 60 90 *cm*, wovon 28 in Farben. I. Serie 24 Tafeln Fr. 8.50; II. Serie 24 Tafeln 10 Fr.

Grösstes Lager von Lehrmitteln aller Stufen und Fächer. — Heftfabrik. Schreib- und Zeichnungsmaterialien.
Katalog und Prospekte gratis.

Gymnasium Burgdorf.
Stellenausschreibung.

Für den Beginn des neuen Schuljahres, April 1892, werden *folgende Stellen ausgeschrieben:*

1. Infolge Ablaufs der Amtsdauer: *Eine Lehrstelle für alte Sprachen an den obern Klassen.* Wöchentliche *Unterrichtsstunden* im Maximum *29,* Besoldung bis auf *3700 Fr.* Pflichten: Die gesetzlichen.

2. Zur Wiederbesetzung: *Eine Lehrstelle für alte Sprachen, Französisch und Deutsch,* vorzugsweise an den *mittleren Klassen. Unterrichtsstunden* wöchentlich im Maximum *30.* Besoldung bis *3500 Fr.* Pflichten: Die gesetzlichen.

Bewerber haben sich unter Beilage allfälliger Ausweise **bis und mit Samstag den 20. Februar 1892** *schriftlich* beim *Präsidenten der Schulkommission,* **Herrn Franz Haas,** *Bezirksprokurator* in **Burgdorf,** anzumelden.

Burgdorf, den 15. Januar 1892. [O V15]

Der Sekretär der Schulkommission:
(H 478 Y) **E. Schwammberger,** Fürsprech.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. 16 Bände geb. à 13 Frs. 35 Cts. oder 256 Hefte à 70 Cts. **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Orell Füssli-Verlag

versendet auf Verlangen gratis und franko den Katalog für Lehrer an schweizerischen Mittel- und Gewerbeschulen.

Schultafeln

reinigt man bestens mit meinen Putztüchern und ersuche die Herren Lehrer, denen dieselben noch unbekannt, gefl. Muster zu verlangen, welche bereitwilligst franko zugesandt werden. Referenzen von vielen Schulen, welche seit Jahren dieselben gebrauchen, stehen zu Diensten.

Wilh. Bachmann, Fabrikant,
[OV10] **Wädensweil.**
(M 5361 Z)

Zigarren

liefere in den Preislagen von M. 30 per 1000 Stück an bis zu der feinsten importirten Havana. [O V 11]
Versandt an Private in Pöstchen von 100 Stück an.
Preislisten gratis und franko.

Ludwig Beneke,
Bremen.

Agentur und Depot
von [O V 39]

Turngeräten

Hch. Wæffler, Turnlehrer,
Aarau.

Gabelsberger Stenographie
in ca. 700 h. Lehranst. eing., deh. elf (2seit. gedr.) Briefe **rasch u. sicher** erlernb. Preis Fr. 1.60; für Lehrpers., welche sich verpfl., darnach zu **unterrichten**, nur 80 Cts. durch **J. Gujer, Zürich**, Schützengasse 21. **Urteile:** *Dr. Ruess*, Augsburg: Ein Prachtlehrwerk, insbes. f. d. Selbstunterricht. — Lehrer *Elpel*, Bilschowitz: Meine kühnsten Erwartg. wurd. übertr. — Lehrer *Ohler* M. Gladb.: Ein Schüler erl. in 4 Wochen (nach 13 Std.) das Syst. bis z. geläuf. und sichern Anwend. [O V 102]

Umsonst

versendet illustr. Preislisten über
Musik-Instrumente aller Art
Wilhelm Herwig,
Musik-Instrumenten-Fabrik,
in Markneukirchen i. S.
Preisliste I enthält: [O V 300]
Streich-, Blas- u. Schlag-Instrumente
Preisliste II enthält:
Harmonikas und Spielwerke.
Versandt unter Garantie. (Ma4119L)

Lehrerseminar des Kantons Zürich.

Die Aufnahmsprüfung für den mit Mai 1892 beginnenden Jahreskurs findet Freitag den 4. und Samstag den 5. März statt

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 20. Februar an die unterzeichnete Direktion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen einzusenden. Falls er sich um Stipendien bewerben will, ist ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses beizulegen, nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind in einer Mappe zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Freitag, den 4. März, vormittags 1/4 9 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmsprüfung einzufinden. (O F 1451)

Küsnacht, 16. Januar 1892. [O V 9]

Die Seminardirektion.

Seminar Hofwyl.

Aufnahme einer neuen Klasse im Frühling 1892.

Diejenigen Zöglinge, welche in die nächsten Frühling aufzunehmende Klasse des Seminars Hofwyl einzutreten wünschen, werden hiemit eingeladen, sich bis zum 20. März nächsthin beim Direktor des Seminars schriftlich anzumelden.

Dem Aufnahmsgesuch sind beizulegen:

1. Ein Geburtsschein.
2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse und namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie ein etwaiges pfarramtliches Zeugnis.

Die Zeugnisse sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse werden nicht angenommen. [O V 13]

Bern, den 18. Januar 1892. (M a 2070 Z)

Erziehungsdirektion.

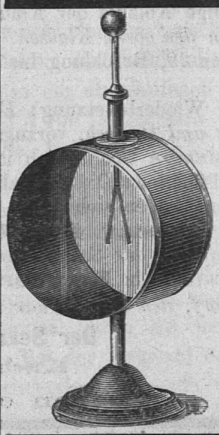

Georg Weber,

Zürich-Unterstrass
Apparate und Instrumente für
physikalische
Demonstrationen.

(M 5415 d Z) [O V 12]

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz

mit 2 Beilagen in Farbendruck. Herausgegeben vom Eidg. Stat. Bureau. XIV und 256 Seiten gross Lexikon-Oktav. Preis 5 Fr. Dieses schöne Werk, das eine wahre Fundgrube für den Unterricht in der Heimatkunde ist, sollte in keiner Sekundarschul-Bibliothek fehlen und kann bei direktem Bezuge von der Verlagshandlung Orell Füssli zu dem **reduzirten Preise von Fr. 3.50** an Lehrer und Schulbehörden abgegeben werden.

Examenblätter

in feiner und schöner Auswahl, sowie Hefte empfiehlt aufs Beste [O V 14]

Altherr, Lehrer.
Herisau.

Auch für Lehrer hat der
Schweizerische Schüler-Kalender
nicht zu unterschätzenden praktischen Wert vermöge der grossen Zahl seiner statistischen Tafeln und **Hilfstabellen**, deren es 1892 nicht weniger als 40 sind aus allen Gebieten: Mathematische Geographie, Mechanik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Algebra etc. — Überall zu haben.
[O V 7] **Preis Fr. 1.40.**

Edmund Paulus,

Musik-Instrumenten-Fabrik.
Markneukirchen
in Sachsen.
Streich-, Holz- und Blechinstrumente
Harmonikas.
[O V 117]
Preislisten auf Wunsch frei.

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

J. Häuselmann

Moderne Zeichenschule. 6 Hefte in feinem Farbendruck und in eleganter Mappe. I. Heft Fr. 4.—, II.—VI. Heft je Fr. 6.—.

Schülervorlagen, 4 Serien zu je 20 Vorlagen à Fr. —.85.

Agenda für Zeichenlehrer, komplet in einem Heft, steif kart. Fr. 4.—.

Die Stilarten des Ornaments in den verschiedenen Kunstepochen. 2. Auflage. Fr. 6.—.

Populäre Farbenlehre. Mit 3 Farbendruckbildern und 3 Holzschnitten Fr. 4.—.

Kleine Farbenlehre. Fr. 1.40.

Anleitung zum Studium der dekorativen Künste. 2. Aufl. Fr. 4.50.

Studien und Ideen über Ursprung, Wesen und Stil des Ornaments. Fr. 2.80.

Häuselmann u. R. Ringger. **Taschenbuch für das farbige Ornament.** Fr. 7.—.

Ornament, Zeitschrift, herausgegeben von J. Häuselmann. Bd. I, brosch. Fr. 3.—, Bd. II Fr. 4.—.

Druck und Expedition des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.